Gesamterneuerungswahlen 2024

Wahlvorschläge

für die Amtsdauer vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

Die Unterzeichnenden schlagen zur Wahl als

Mitglied der Rechnungsprüfungskommission

vor:

Name, Vorname, Adresse	Schriftliche Zustimmung (Unterschrift) der/des Vorgeschlagenen

Unterschriften der Vorschlagenden

Bitte die Bestimmungen nach Art. 50 OgR beachten: Für einen rechtsgültigen Wahlvorschlag braucht es die Unterschrift von mind. 10 Stimmberechtigten.

	Name, Vorname, Adresse	Unterschrift	Ktr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bitte Bestimmungen auf der Rückseite beachten.
(Anforderungen an Mitglieder der Rechnungsprüfungskommision)

Bis 30.09.2024 bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 3556 Trub, einreichen.

Auszug aus der Gemeindeverordnung (GV) Kanton Bern (BSG 170.111)

Art. 123 *Befähigung* *

[1] Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.
*

[2] Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt. *

Art. 124 *Besondere Voraussetzungen*

[1] Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt. *

[2] Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123 Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

[3] Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur die Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

[4] Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c, die Gemeinderechnungen gemäss Absatz 1 prüfen, haben sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.